

Berechnungsbeispiele für die Arbeitszeit, Überstunden und Reisezeit im LMV 2026

Die Berechnungen gelten für das Jahr 2026

- 1. Generelle Informationen**
- 2. Reihenfolge der Berechnung**
- 3. Berechnungsbeispiele**

1. Generelle Informationen

- **Arbeitszeit und Arbeitszeitkalender (Art. 26 ff. LMV 2026)**
 - Die Arbeitszeit richtet sich nach dem sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender (Art. Art. 27 Abs. 1 LMV 2026).
 - Ab 2027 ist eine konstante Arbeitszeitplanung möglich (Art. 27^{bis} LMV 2026).
 - **Über- und Minderstunden sowie Überzeit (Art. 28 LMV 2026)**
 - Bandbreite von Minderstunden und Überstunden: -20 bis +120h (bzw. -50 bis +120h bei konstanter Arbeitszeitplanung gemäss Art. 27^{bis} LMV 2026).
 - Bis 100 über den Gesamtsaldo hinausgehende Überstunden werden zum Grundlohn ausbezahlt. Weitere Überstunden werden zum Grundlohn mit Zuschlag von 25% entschädigt.
 - **Reisezeit (Art. 49 LMV 2026; für die Jahre 2026 bis 2028)**
 - Reisezeit (An- und Rückreise) wird ab der 31. Minute zum Grundlohn entschädigt.
 - Reisezeit (An- und Rückreise) wird ab der 61 Minute (bzw. der 91. Minute bei konstanter Arbeitszeitplanung) dem Mehr- und Minderstundenkonto gutgeschrieben (ab 1. Januar 2027).
-

1. Generelle Informationen

- Arbeitszeit und Reisezeit sind von den Arbeitnehmenden **separat** und entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten **zu rapportieren**. Es wird dabei die effektive Reisezeit (An- und Rückreise gemessen mit Routenplaner gemäss Art. 49 Abs. 3 LMV) gerechnet.
- Die Zuordnung zur Arbeitszeit, zum Mehr- und Minderstundenkonto sowie zur Reisezeit erfolgt in einem zweiten Schritt.
- Für die Zuordnung der gesamten Reisezeit (inkl. generalisierte Reisezeit) ist auf eine Tagesbetrachtung abzustellen.
- Die Reisezeit sowie die Arbeitszeit von Montag bis Freitag müssen von der Reisezeit und Arbeitszeit an Samstagen und Sonntagen separiert betrachtet werden, da an Samstagen und/oder Sonntagen eigene Zuschläge zur Anwendung gelangen und nach Art. 48 Abs. 3 LMV ein Kumulationsverbot zwischen Zuschlägen für Überstunden gemäss Art. 28 und Zuschlägen für Samstags-/Sonntagsarbeit besteht (es kommt der höhere Zuschlag zur Anwendung).

2. Berechnungsbeispiele für Arbeitszeit, Überstunden und Reisezeit

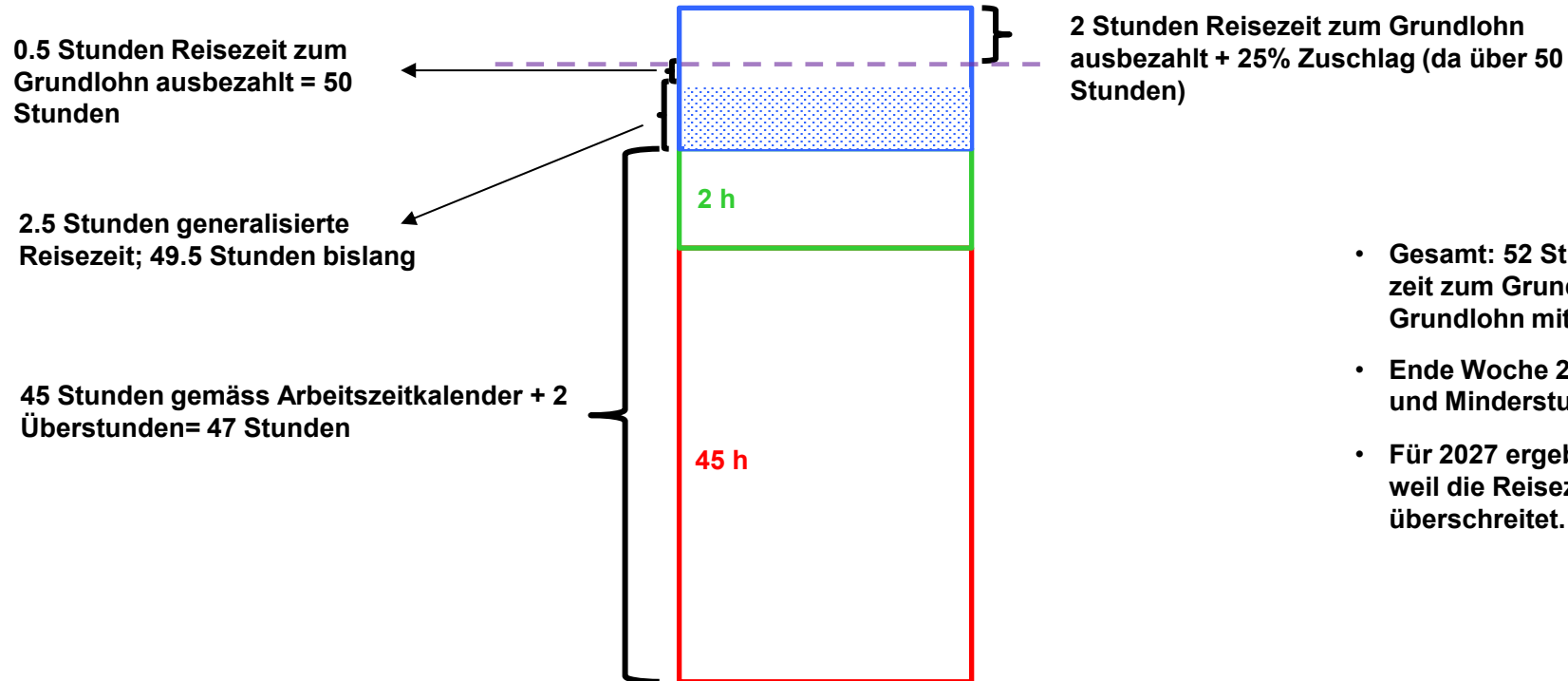
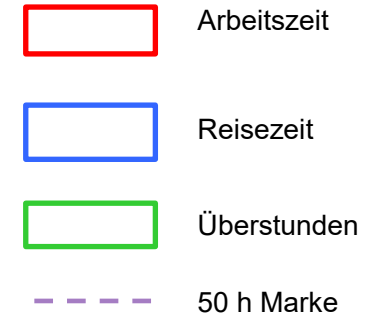
- Für die Berechnung von Zuschlägen auf Überstunden und Reisezeit ist immer folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. **Arbeitszeit** gemäss Arbeitszeitkalender von Montag bis Freitag
 2. **Über-/ bzw. entstehende Minderstunden** von Montag bis Freitag
 3. **Generalisierte Reisezeit** von Montag bis Freitag (bis max. 30 Minuten pro Tag)
 4. **Zum Grundlohn ausbezahlte Reisezeit** von Montag bis Freitag (ab der 31. Minute pro Tag)
 5. **Arbeitszeit** von Samstag und/oder Sonntag
 6. **Generalisierte Reisezeit** am Samstag und/oder Sonntag (bis max. 30 Minuten pro Tag)
 7. **Zum Grundlohn ausbezahlte Reisezeit** am Samstag und/oder Sonntag (ab der 31. Minute pro Tag)
 8. **Ab 50 Stunden** wird die Arbeitszeit und Reisezeit in jedem Fall zum Grundlohn (ausgenommen die generalisierte Reisezeit) mit 25% Zuschlag ausbezahlt und nicht auf das Mehr- und Minderstundenkonto gutgeschrieben.
 9. Der Zuschlag von 25% bei Erreichen eines Stundentotal von 50 Stunden pro Woche unterliegt einem **Kumulationsverbot** mit dem Zuschlag für Samstags- und Sonntagsarbeitszeit (d.h. es gelangt nur der höhere Zuschlag zur Anwendung)
-

3. Erläuterungen zu den Berechnungsbeispielen

- **Zur Vereinfachung der Berechnungen** wird in den Beispielen A bis I angenommen, dass die tägliche Reisezeit an allen Wochentagen gleich ist.
- **Diese Annahme trifft auf viele Bauarbeiter zu**, wenn sie jeden Tag auf derselben Baustelle arbeiten. Sie gilt jedoch **nicht für alle Beschäftigten**, da sich die Reisezeiten je nach Baustelle und Arbeitstag unterscheiden können.
- In den Rechenbeispielen J und K wird zudem eine **unterschiedliche tägliche Reisezeit** berücksichtigt. Die jeweilige Reisezeit wird im entsprechenden Beispiel grafisch als Block dargestellt.
- Die SVK hat ein **Rechnungstool** entwickelt, das online für PBKs, Unternehmen und Arbeitnehmende zugänglich ist und die von den Vertragsparteien festgelegte Berechnungslogik abbildet. Das Tool ist hier zu finden: <https://svk-bau.ch/lmv-time-check/>

3. Berechnungsbeispiel A (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

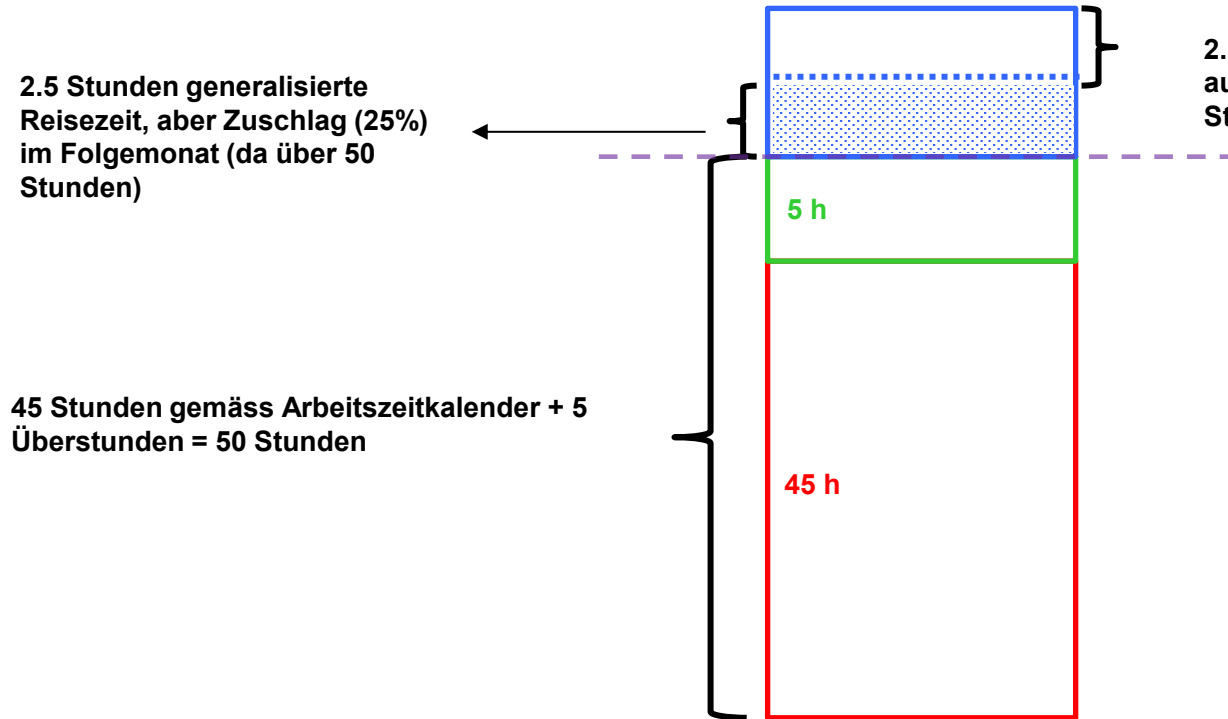
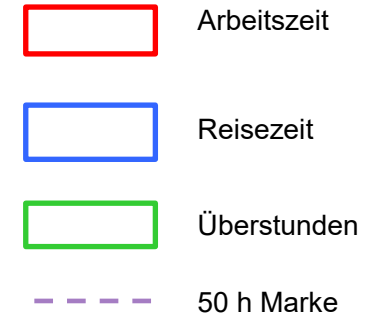
- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 2 Überstunden
- 5 Stunden Reisezeit (1 Stunde pro Tag)



- Gesamt: 52 Stunden, also 0.5 Stunden Reisezeit zum Grundlohn und 2 Stunden zum Grundlohn mit Überzeitzuschlag ausbezahlt.
- Ende Woche 2 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

3. Berechnungsbeispiel B (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

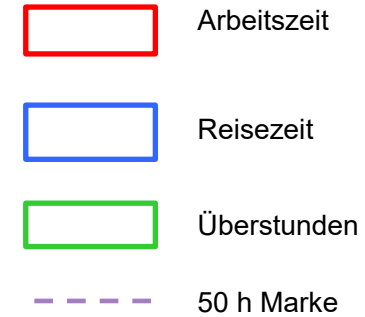
- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 5 Überstunden
- 5 Stunden Reisezeit (1 Stunde pro Tag)



- Gesamt: 55 Stunden, also für 2,5 Stunden nur den Zuschlag von 25% ausbezahlt, bei weiteren 2,5 Stunden den Grundlohn und Überzeitzuschlag ausbezahlt.
- Ende Woche 5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

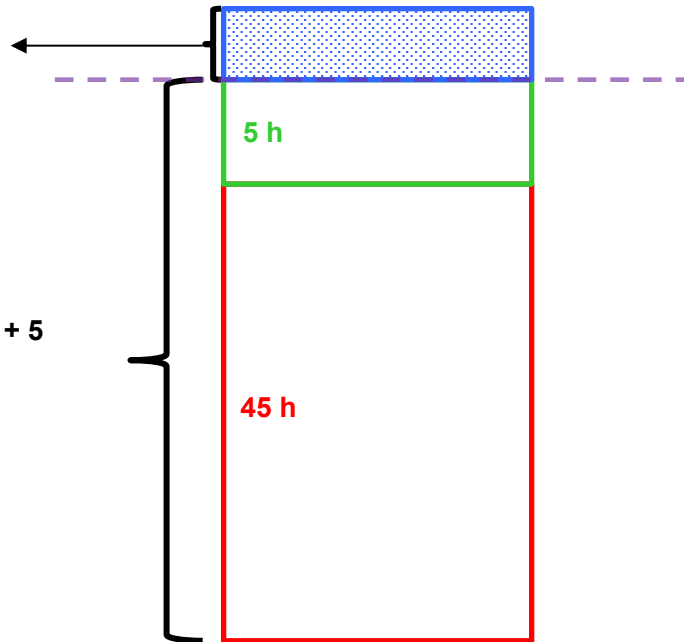
3. Berechnungsbeispiel C (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 5 Überstunden in der Woche
- 50 Minuten Reisezeit (10 Minuten pro Tag)



0.83 Stunden generalisierte Reisezeit;
für diese 0.83 Stunden generalisierte
Reisezeit muss nur der Zuschlag von
25% im Folgemonat ausbezahlt
werden (da über 50 Stunden)

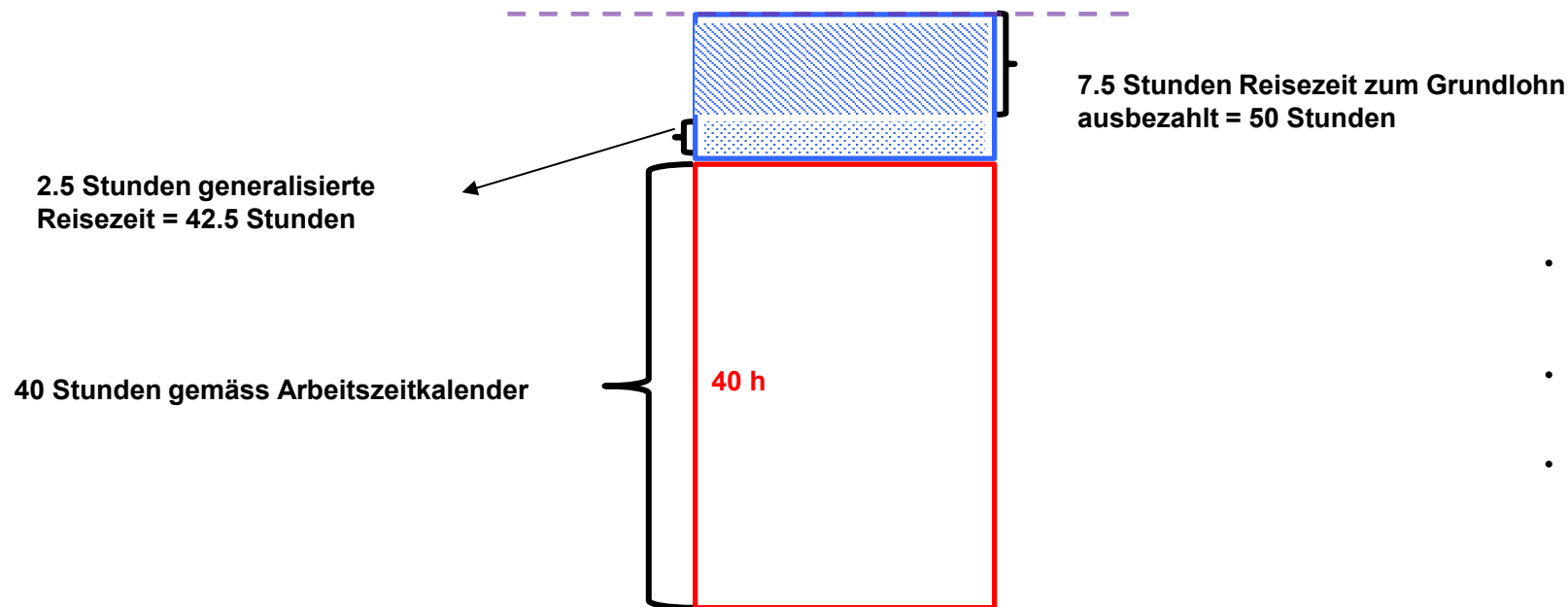
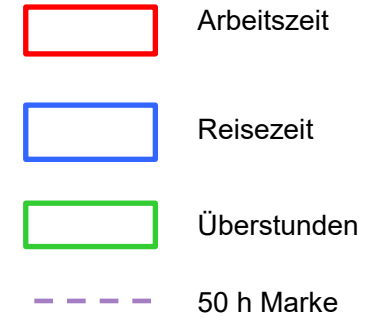
45 Stunden gemäss Arbeitszeitkalender + 5
Überstunden = 50 Stunden



- Gesamt: 50 Stunden und 50 Minuten (50.833 Stunden), also auf 0.833 Stunden Überzeitzuschlag von 25% ausbezahlt
- Ende Woche 5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

3. Berechnungsbeispiel D (2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

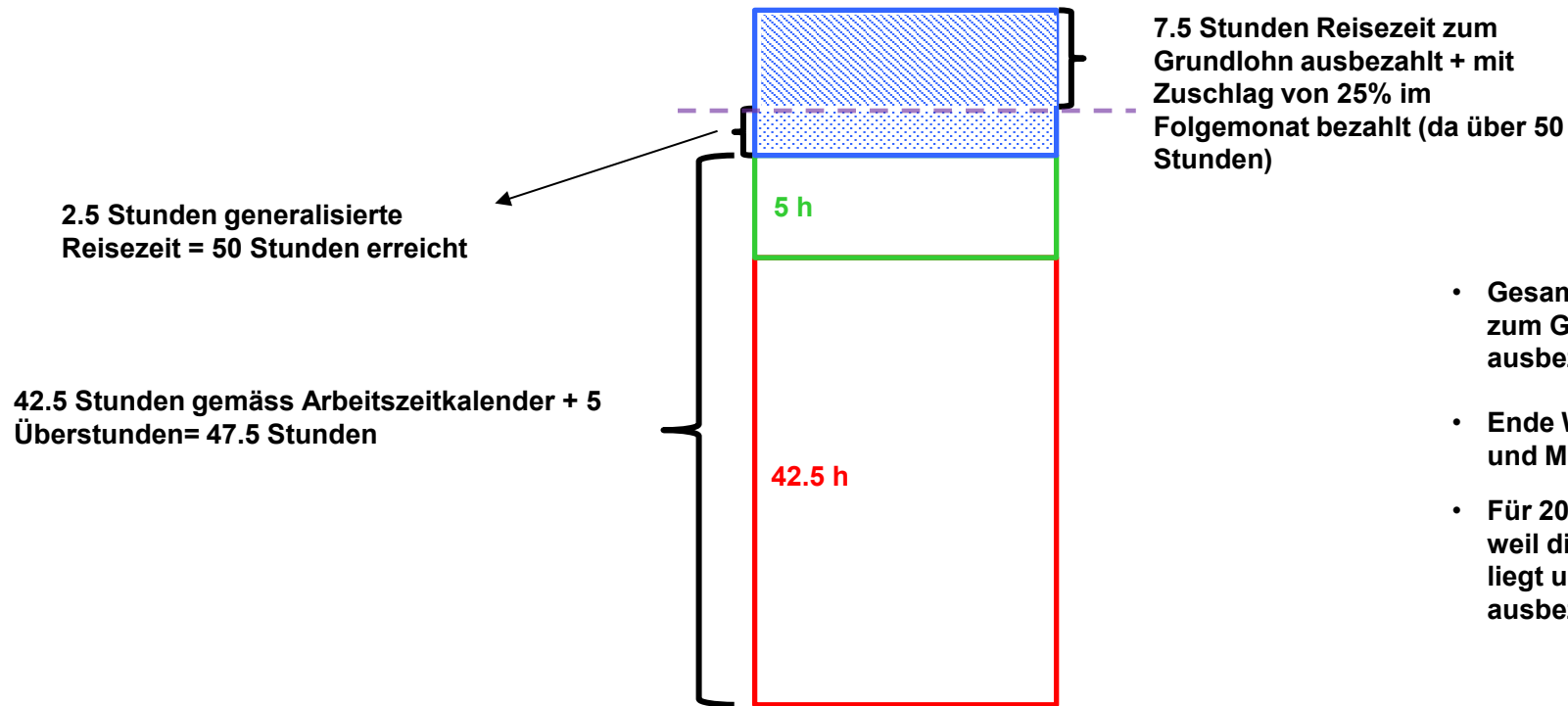
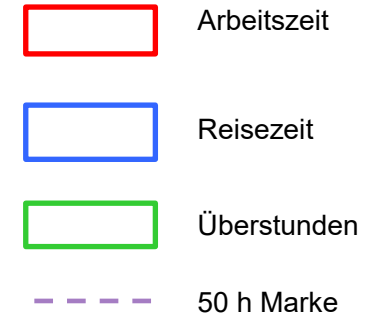
- 40 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Gesamt: 50 Stunden, 7.5 Stunden zum Grundlohn ausbezahlt, kein Zuschlag für Überzeit
- Ende Woche 0 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto
- Für 2027 ergeben sich Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag überschreitet.

3. Berechnungsbeispiel E (2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

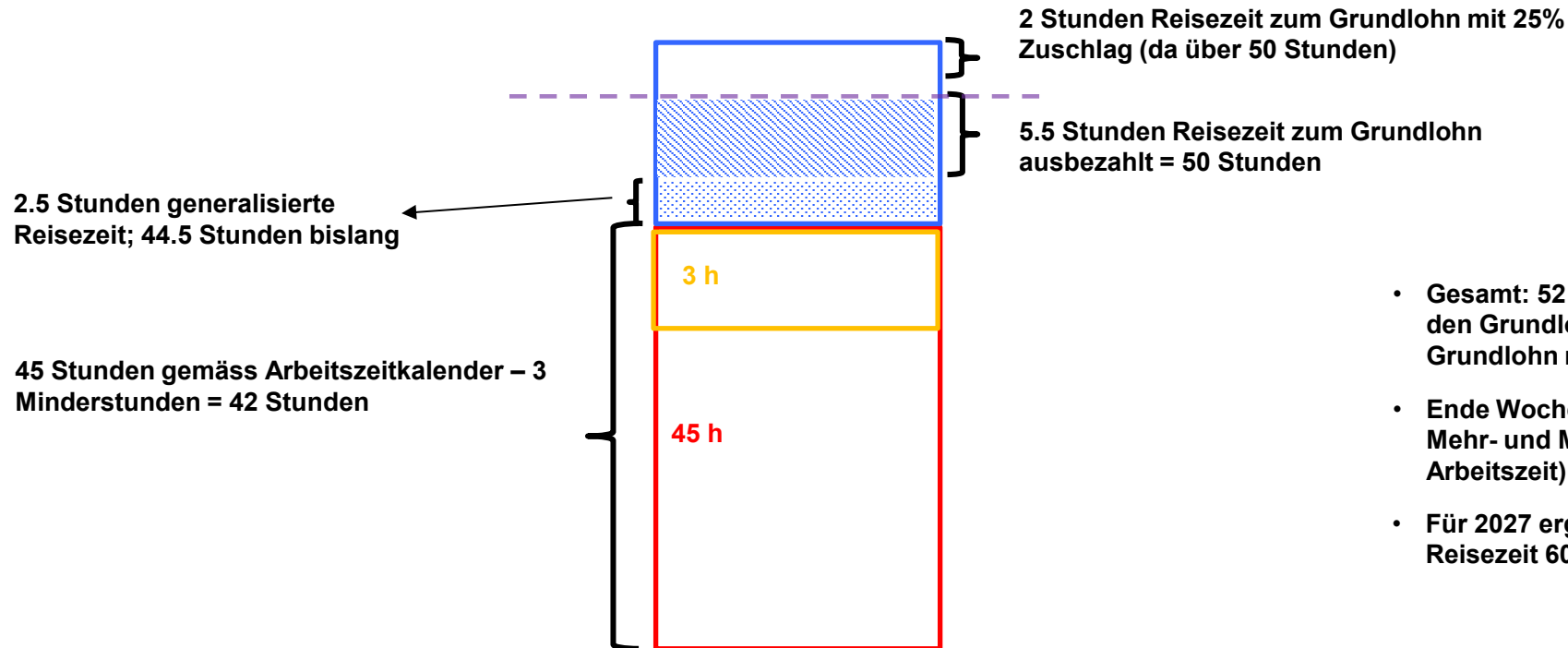
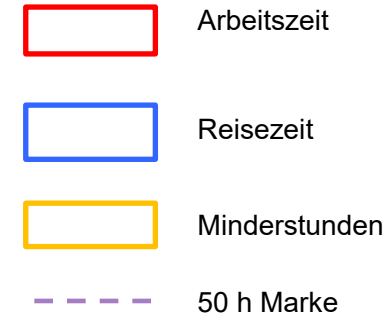
- 42,5 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 5 Überstunden in der Woche
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Gesamt: 57.5 Stunden, also 7.5 Stunden zum Grundlohn mit Überzeitzuschlag ausbezahlt (da über 50 Stunden)
- Ende Woche 5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit bereits über 50 Stunden liegt und im Folgemonat mit Zuschlag ausbezahlt wird.

3. Berechnungsbeispiel F (2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

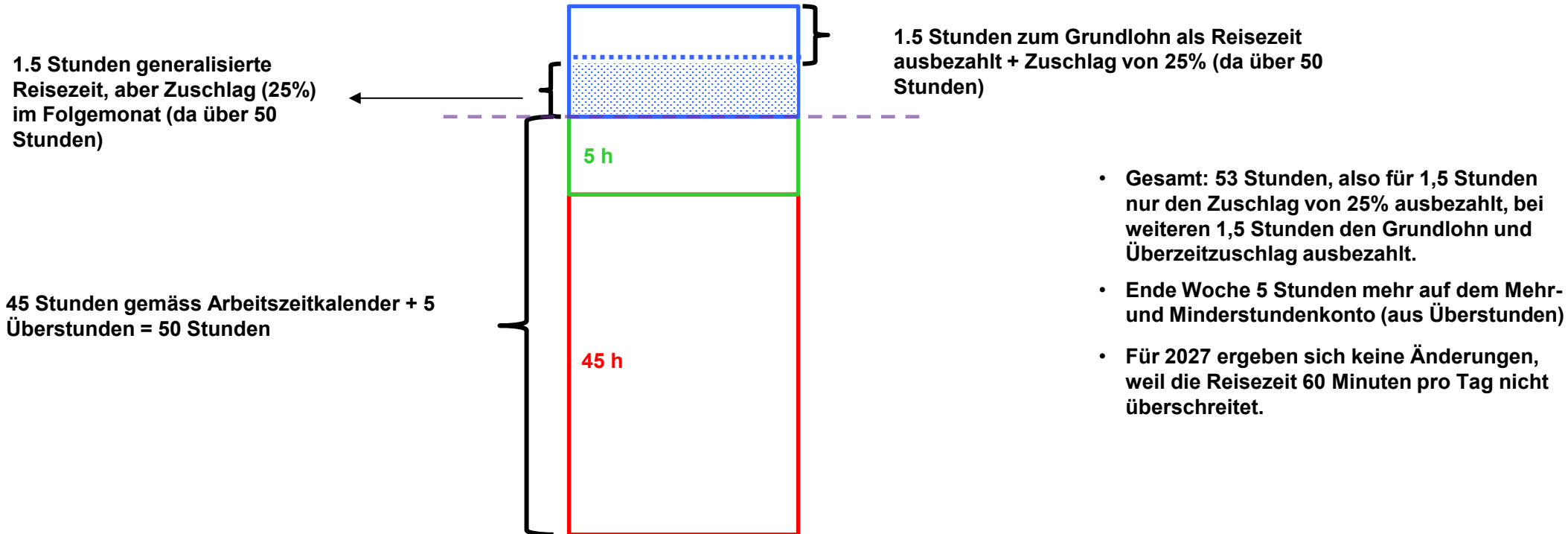
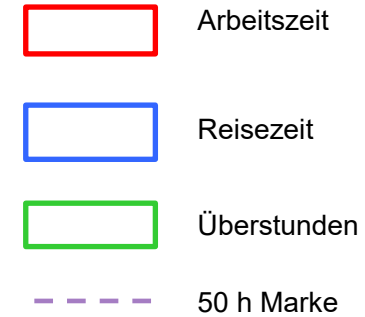
- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 3 Minderstunden
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Gesamt: 52 Stunden, also auf 5.5 Stunden den Grundlohn und auf 2 Stunden den Grundlohn mit Überzeitzuschlag ausbezahlt.
- Ende Woche 3 Stunden weniger auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Arbeitszeit)
- Für 2027 ergeben sich Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag überschreitet.

3. Berechnungsbeispiel G (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 5 Überstunden
- 3 Stunden Reisezeit (1 Stunde pro Tag an drei Arbeitstagen)



3. Berechnungsbeispiel H (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

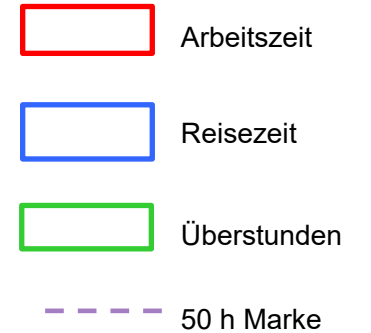
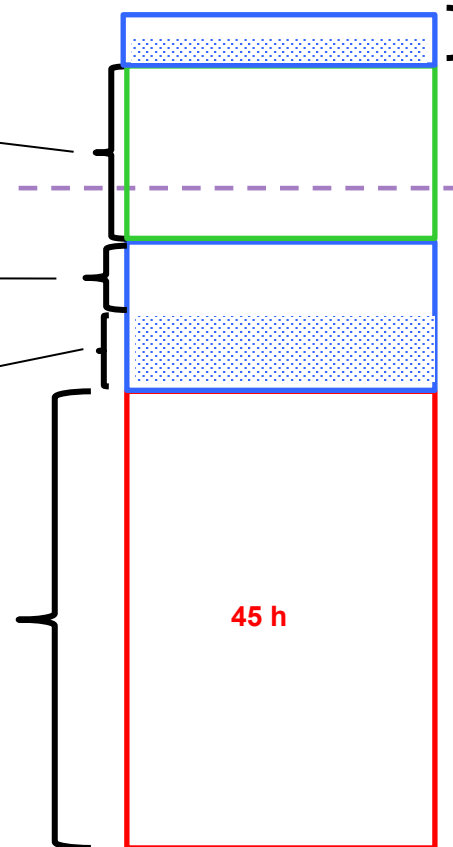
- 45 Stunden gemäss Arbeitszeitkalender von Montag bis Freitag
- 3.75 Stunden Reisezeit Montag bis Freitag (0.75 Stunden pro Tag)
- 7 Stunden am Samstag gearbeitet
- 0.75 Stunden Reisezeit Samstag

7 Stunden am Samstag, davon 1.25 Mehrstunden, für welche Zuschlag 25% gilt (bis Total 50 Stunden). Restliche 5.75 Stunden auszahlen zum Grundlohn mit Zuschlag 25%

1.25 Stunden Reisezeit MO-FR zum Grundlohn ausbezahlt = 48.75 Stunden bislang

2.5 Stunden generalisierte Reisezeit MO-FR; 47.5 Stunden bislang

45 Stunden Arbeitszeit MO-FR



0.75 Reisezeit Samstag: davon 0.5 Stunden generalisierte Reisezeit mit Zuschlag 25% (da über 50h) und 0.25 Stunden als Reisezeit mit Zuschlag von 25% auszubezahlen

Fazit:

- Gesamt: 56.50 Stunden. 3 Stunden generalisierte Reisezeit, davon 0.5 Stunden mit Zuschlag 25 % (da über 50 Stunden) auszubezahlen. Bei der weiteren Reisezeit sind 1.25 Stunden (da unter 50 Stunden) zum Grundlohn auszubezahlen und 0.25 Stunden zum Grundlohn mit 25% Zuschlag (da über 50 Stunden).
- Ende Woche 1.25 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Samstag), aber mit Samstagszuschlag von 25%. Die weiteren 5.75 Stunden sind zum Grundlohn mit Zuschlag von 25% auszubezahlen (da über 50 Stunden, Kumulationsverbot).

3. Berechnungsbeispiel I (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 42.5 Stunden gemäss Arbeitszeitkalender von Montag bis Freitag
- 2.5 Überstunden
- 5 Stunden Reisezeit MO-FR (1 Stunde pro Tag)
- 9 Stunden am Sonntag gearbeitet
- 1 Stunde Reisezeit Sonntag

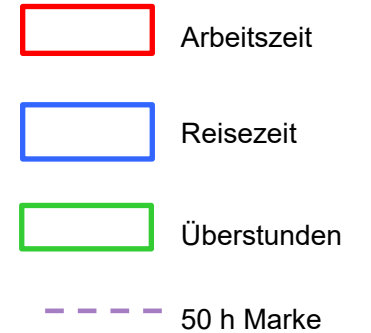
9 Stunden am Sonntag zum Grundlohn + Zuschlag von 50% für Sonntagsarbeit auszubezahlen

2.5 Stunden Reisezeit MO-FR zum Grundlohn ausbezahlt = 50 Stunden bislang

2.5 Stunden generalisierte Reisezeit MO-FR; 47.5 Stunden bislang

42.5 Stunden Arbeitszeit MO-FR + 2.5 Überstunden MO-FR = bislang 45 Stunden

1 Stunde Reisezeit Sonntag:
davon 0.5 Stunden
generalisierte Reisezeit mit
Zuschlag 25% (da über 50h) und
0.5 Stunden Reisezeit zum
Grundlohn + Zuschlag von 25%
auszubezahlen

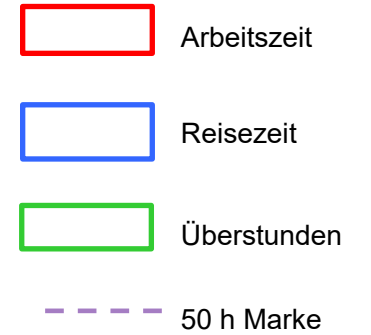


Fazit:

- Gesamt: 60 Stunden. 3 Stunden generalisierte Reisezeit, davon 0.5 Stunden mit Zuschlag 25 % auszubezahlen (da über 50 Stunden) . Bei der weiteren Reisezeit sind 2.5 Stunden zum Grundlohn auszubezahlen (da unter 50 Stunden) und 0.5 Stunden mit 25% Zuschlag.
- Ende Woche 2.5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Arbeitszeit MO-FR). Die weiteren 9 Stunden Sonntagsarbeit sind zum Grundlohn und Sonntagszuschlag 50% auszubezahlen (da über 50 Stunden).

3. Berechnungsbeispiel J (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 45 Stunden gemäss Arbeitszeitkalender von Montag bis Freitag
- 0.5 Überstunden Montag bis Freitag
- 3.9 Stunden Reisezeit MO-FR (0.2/0.2/1/1/1.6)
- 5 Stunden am Sonntag gearbeitet
- 1 Stunde Reisezeit Sonntag



5 Stunden am Sonntag, davon 0.5 Mehrstunden, für welche Zuschlag 50% gilt (bis Total 50 Stunden). Restliche 4.5 Stunden auszahlen zum Grundlohn mit Zuschlag 50% = bislang 54.50 Stunden

2.1 Stunden Reisezeit MO-FR zum Grundlohn ausbezahlt = 49.5 Stunden bislang

1.9 Stunden generalisierte Reisezeit MO-FR; 47.4 Stunden bislang

45 Stunden Arbeitszeit MO-FR + 0.5 Überstunden MO-FR = bislang 45.5 Stunden

1 Stunde Reisezeit Sonntag: davon 0.5 Stunden generalisierte Reisezeit mit Zuschlag 25% (da über 50h) und 0.5 Stunden zum Grundlohn mit Zuschlag von 25% auszubezahlen

Fazit

- Gesamt: 55.50 Stunden. 2.4 Stunden generalisierte Reisezeit, davon 0.5 Stunden mit Zuschlag 25 % auszubezahlen (da über 50 Stunden). Bei der weiteren Reisezeit sind 2.1 Stunden zum Grundlohn auszubezahlen (da unter 50 Stunden) und 0.5 Stunden zum Grundlohn mit 25% Zuschlag (da über 50 Stunden) .
- Ende Woche 1 Stunde mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Arbeitszeit MO-FR sowie Sonntag), aber mit Sonntagszuschlag für 0.5 Stunden. Die weiteren 4.5 Stunden sind zum Grundlohn mit Zuschlag von 50% (Sonntagszuschlag) auszubezahlen. (da über 50 Stunden) / **Kumulationsverbot**)

3. Berechnungsbeispiel K (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 45 Stunden gemäss Arbeitszeitkalender von Montag bis Freitag
- 13 Minderstunden Montag bis Freitag
- 4 Stunden Reisezeit MO-FR (1 Stunde pro Tag MO-DO)
- 8 Stunden Samstagsarbeit und 7 Stunden Sonntagsarbeit
- Je 1 Stunde Reisezeit Samstag + Sonntag

7 Stunden am Sonntag, davon 5 Arbeitszeit sowie 1 Mehrstunde, für welche Zuschlag 50% gilt (bis Total 50 Stunden) = bislang 50 Stunden
Die restliche 1 Stunde wird zum Grundlohn + Sonntagszuschlag 50% ausbezahlt = bislang 51 Stunden

8 Stunden Arbeitszeit Samstag, für welche Zuschlag 25% gilt (bis Total 50 Stunden) = bislang 44 Stunden

2 Stunden Reisezeit MO-FR zum Grundlohn ausbezahlt = 36 Stunden bislang

2 Stunden generalisierte Reisezeit MO-FR; 34 Stunden bislang

45 Stunden Arbeitszeit MO-FR - 13 Minderstunden MO-FR = bislang 32 Stunden

Je 1 Stunde Reisezeit Samstag + Sonntag: davon 1 Stunde generalisierte Reisezeit mit Zuschlag 25% (da über 50h) und 1 Stunde zum Grundlohn mit Zuschlag von 25% auszubezahlen



Fazit

- Gesamt: 53 Stunden. 3 Stunden generalisierte Reisezeit, davon 1 Stunde mit Zuschlag 25 % auszubezahlen (da über 50 Stunden). Bei der weiteren Reisezeit sind 2 Stunden zum Grundlohn auszubezahlen (da unter 50 Stunden) und 1 Stunde zum Grundlohn mit 25% Zuschlag (da über 50 Stunden)
- Ende Woche 1 Stunde mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (13 Minderstunden und 14 Mehrstunden – bis 50h berücksichtigt).